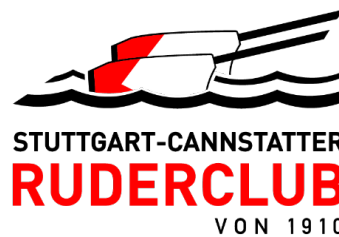


CODE OF CONDUCT



Verhaltenskodex

für Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen im Umgang mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern

KÖRPERLICHE KONTAKTE

01

Körperliche Kontakte zu Sportlerinnen und Sportlern, z.B. zur Ermutigung, Gratulation oder zum Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind unverzüglich einzustellen, wenn die Sportlerin oder der Sportler dies nicht wünscht.

Bei körperlichen Kontakten im Rahmen von Technikübungen oder Korrekturen – insbesondere im Krafraum oder beim Ergometertraining – ist vorab das Einverständnis der Sportlerin oder des Sportlers einzuholen und auf deren persönliche Grenzen Rücksicht zu nehmen.

DUSCH- UND UMKLEIDESITUATIONEN

02

Wir duschen nicht gemeinsam mit Sportlerinnen und Sportlern. Es wird kein Foto- oder Videomaterial von Sportlerinnen und Sportlern beim Duschen oder Umkleiden angefertigt. Während des Umziehens sind wir nur dann in der Umkleidekabine anwesend, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist.

Dieses Vorgehen gilt, soweit die räumlichen Möglichkeiten und Gegebenheiten dies zulassen. Sollten die örtlichen Bedingungen eine vollständige Trennung nicht ermöglichen, ist darauf zu achten, solche Situationen möglichst zu vermeiden oder die Verweildauer in den Dusch- und Umkleideräumen so kurz wie möglich zu halten.

UMGANG MIT FOTO- UND VIDEOMATERIAL

03

Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht über private sozialen Medien-Accounts verbreitet. Unter privaten sozialen Medien-Accounts sind persönliche Profile auf Plattformen wie Facebook, Instagram, TikTok, Snapchat oder ähnlichen Netzwerken zu verstehen, die nicht im Namen oder Auftrag des Vereins geführt werden.

Die Nutzung offizieller Vereins-Accounts bleibt davon unberührt und ist zulässig, sofern eine Einverständniserklärung der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

ÜBERNACHTUNGEN UND PRIVATSPHÄRE

04

Wir übernachten nicht mit Sportlerinnen und Sportlern in gemeinsamen Zimmern. In einer Massenunterkunft, wie beispielsweise einer Sporthalle, in der alle in einem Raum schlafen, separiere ich mich von den Sportlern. Vor dem Betreten der Zimmer der Sportlerinnen oder Sportler klopfen wir an. Situationen, in denen wir allein mit einer Sportlerin oder einem Sportler in einem Zimmer sind, werden vermieden. Sollte dies nicht vermeidbar sein, lassen wir die Türen geöffnet.

MITNAHME IN DEN PRIVATBEREICH

05

Sportlerinnen und Sportler nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus oder unseren Garten, ohne dass mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Übernachtungen sind nur zulässig, wenn auch hierbei eine weitere erwachsene Person anwesend ist, da hier Eins-zu-eins-Situationen grundsätzlich zu vermeiden und nicht erlaubt sind.

GESCHENKE UND BEVORZUGUNG

06

Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Sportlerinnen oder Sportler werden keine individuellen Geschenke gemacht. Kein/e Sportler/in erhält eine unsachliche Bevorzugung, z. B. durch vermehrte Aufmerksamkeit oder besseres Rudermaterial, noch eine unberechtigte Vergünstigung, wie etwa die Befreiung von der Pflege des Bootsmaterials oder der Mithilfe beim Bootstransport zu Regatten.

GEHEIMNISSE UND VERTRAULICHE INFORMATIONEN

07

Wir teilen mit unseren Sportlerinnen und Sportlern keine privaten Geheimnisse oder vertraulichen Informationen. Ebenso werden alle persönlichen oder vertraulichen Informationen, die uns von Sportlerinnen oder Sportlern anvertraut werden, vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Gefährdungssituation, die ein Handeln erforderlich macht.

TRANSPARENZ IM HANDELN

08

Sollten wir aus triftigen Gründen von einer der Verhaltensregeln abweichen, ist dies im Vorfeld mit der schutzbeauftragten Person und/oder dem Vorsitzenden des Sportbetriebs abzusprechen.

Im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie bei Verstößen gegen diese Verhaltensregeln sind ebenfalls die schutzbeauftragte Person und der Vereinsvorstand zu informieren, um professionelle Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei stets an erster Stelle.

UMGANG MIT ROMANTISCHEN BEZIEHUNGEN

09

Sexuelle oder romantische Liebesbeziehungen zwischen volljährigen Betreuer/-innen, Trainer/-innen und minderjährigen Sportler/-innen unter 14 Jahren sind grundsätzlich verboten und strafbar. Ist der/die Sportler/-in älter als 14 Jahre, muss die Art und Intensität des Betreuungsverhältnisses sorgfältig geprüft werden. In jedem Fall ist eine solche Beziehung unverzüglich dem Vorstand zu melden. Sollte ein Machtgefälle oder eine über die Trainer-/Übungsleitertätigkeit hinausgehende Weisungsbefugnis bestehen, wird der Vorstand entsprechende Maßnahmen ergreifen, um dieses Machtgefälle aufzulösen und die Unabhängigkeit sowie den Schutz aller Beteiligten sicherzustellen.

INFORMATIONSAUSKUNFT

Sollte gegen mich ein Anfangsverdacht oder ein Ermittlungsverfahren wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten bestehen, werde ich dies unverzüglich dem Vorstand melden:

10

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB)

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

Name, Vorname
Unterschrift

Ort, Datum
